

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Grund hierzu ist das bevorstehende hydrogeologische Gutachten, welches für den Dinklager Burgwald erstellt werden soll, auch Auffassung des Bürgerforums Dinklage halten wir es für unverzichtbar, wenn die o. a. Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nicht auch mit überprüft wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche negative Auswirkungen für das Naturschutz- und FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und dessen Wasserhaushalt haben könnte.	Dem Hinweis zum hydrologischen Gutachten für das Dinklager Burgwald wurde nachgegangen. Die Flächen des Plangebietes sind darin nicht einbezogen, jedoch liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten vor (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019). Danach wurde ergänzend zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes ausgeführt. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Des Weiteren sollte festgestellt werden, ob eine Bebauung der o. a. Fläche ebenfalls keine negativen Auswirkungen für das ca. 6000qm2 große Waldstück (welches ja Bestand haben soll) und für die vorgelagerten Erlenbruchwaldbiotope im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Waldesruh“ hat.	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.
		Bei einer Bebauung der o. a. Fläche wird garantiert der Wasserhaushalt dort negativ beeinflusst. Bei einer Bebauung hätte dieses negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, der zuvor abgesenkt werden müsste. Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für geboten, das hydrogeologische Gutachten neben dem Burgwald und seiner umliegenden Fläche auch für die Fläche „Östlich Dinklager Ring“ auszuweiten.	Nach den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im südlichen Erlenbruchwald und im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		In der Hoffnung auf zeitnahe Umsetzung verbleibe ich	
	Bürgerforum Dinklage BFD-Fraktion im Rat der Stadt Dinklage Ulrich Heitmann Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 04.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Nach Durchsicht der im Netz eingestellten Unterlagen zu der o. a. Bauleitplanung wurde in der Stellungnahme Stickstoff des Dipl.-Ing. (FH) Wald- und Forstwirtschaft Knuth Haverkamp vom 19.03.2020 für das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ folgende Problematik festgestellt, die der Zusammenfassung zu entnehmen ist:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Fazit und Empfehlung Die vorangegangenen Berechnungen ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen. Für ein pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen:	Der Hinweis auf das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
		Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, NO₂, NH₃ und NH₄ Schritt 2: Umwandlung von NO in NO₂ und NH₄ in NH₃, Aufsummieren zu NO₂ und NH₃	
		Schritt 3: Überschreiten die NO₂-Emissionen 4.000 kg/a oder die NH₃-Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH₃ 20mal so viel wie NO₂. Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten.	
		Beispiel: 200 kg NH₃/a = 100 kg NH₃/a + 2.000 kg NO₂/a = 4.000 kg NO₂/a.	
		Der erste Absatz sagt unmissverständlich, dass nach seinen Berechnungen die Stickstoff- Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und die Gefahr damit kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) befürchten zu lassen.	Die Ausführungen des Sachverständigen enthält auch die Darlegung, welche Aktivitäten möglichen sind, bei denen die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass auch mit den Einschränkungen des erforderlichen Schutzes des FFH-Gebietes gewerblichen Aktivitäten im Plangebiet und damit die Festsetzung eines Industriegebietes möglich sind.
		Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Stadt Dinklage vorgesehen, weitere Gewerbeflächen nördlich der Dinklager Straße, entstehen sollen.	Die FFH-Prüfung ist – soweit auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich – abschichtend Bestandteil der Planunterlagen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Weiterhin sind hier noch nicht mal die Stickstoffbelastungen der Bundesautobahn A 1 sowie der querenden Umleitungsstrecken berücksichtigt.	Die Vorbelastungen sind nicht Grundlage für die Bewertung nach dem Abschneidekriterium.
		Mit großer Sicherheit lässt sich daher vorhersagen, dass weitere Gewerbeflächen mit dem FFH-Gebiet "Wald bei Burg Dinklage" allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.	Weitere Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand dieser Planung und damit hier nicht abwägungsrelevant.
		Weiterführende Fachbeiträge hierzu sind unter dem anhängenden Link zu finden:	
		https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vo_rtraq%20kiel_ffh-vertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf	
		Aus diesem Grunde hält es das Bürgerforum Dinklage (BfD) nunmehr bindend erforderlich, dass der Dipl.-Ing. Haverkamp ein entsprechendes FFH-Gutachten zum Stickstoffeintrag in das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ erstellt.	Ein Stickstoffgutachten ist nur auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung mit Kenntnis der konkreten Emissionen und Emissionsbedingungen möglich.
		Um Eingangsbestätigung unseres Schreibens wird höflichst gebeten.	
		In der Hoffnung auf baldige Rückantwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	
	Bürgerforum Dinklage BfD-Fraktion im Rat der Stadt Dinklage Ulrich Heitmann Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 30.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich als sehr kritisch zu betrachten. 1. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der noch freien Landschaft und ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Das angesprochene Gebiet ist ein sensibler Bereich und der Eingriff in die Natur ist zu groß.	Die erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt. Sie werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden und kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.
		2. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.	Es erfolgte auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine entsprechende Variantenprüfung. Demnach stehen keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung